SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Gütersloh

Herzebrocker Str. 140 33334 Gütersloh Telefon: 05241 85-1026 Fax: 05241 85-31051 E-Mail: spd@gt-net.de

An den Vorsitzenden des Kreisausschusses
Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer

Kreishaus

- per E-Mail -

Marion Weike
Fraktionsvorsitzende

Telefon: 05203 882611
Mobil: 0151 14232154
E-Mail: m.weike@bitel.net
Internet: www.spd-kreisgt.de

Private Adresse:
Ravensberger Str. 56
33824 Werther

23.09.2024

Anfrage zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.09.2024 zu TOP 10 Finanzielle Förderung der Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V. und der Musikschule Halle (Westf.) – DRS 6256

Sehr geehrter Herr Landrat Adenauer,

zu der o.g. Drucksache bitte ich folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist damit zu rechnen, dass bisher an den Musikschulen beschäftigte, selbständige Honorarkräfte nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn stattdessen Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden sollen.
2. Gibt es rechtliche Möglichkeiten, weiterhin selbständige Honorarkräfte an den beiden bezuschussten Musikschulen zu beschäftigen?

Die Vorlage der Verwaltung wird auf das Herrenbergurteil des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 - B 12 R 3/20 gestützt. In dem Urteil heißt es: „Die sich an diesen Maßstäben orientierende Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit ist nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder vorzunehmen. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf - je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis - entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.“ In dem dort entschiedenen Fall ist die Rentenversicherungspflicht für eine Musiklehrerin bestätigt worden, weil sie einem Weisungsrecht der Musikschule unterworfen und in einer ihre Tätigkeit prägenden Weise in die Organisationsabläufe der Musikschule eingegliedert war. In dem Urteil nimmt das Bundessozialgericht allerdings auch Bezug auf **ein anderes Urteil des BSG,** dass ebenfalls einen Musiklehrer betrifft. In dem Urteil des BSG vom 14.03.2018 - B 12 R 3/17 R ist die Rentenversicherungspflicht eines Musiklehrers abgelehnt worden, weil dem Lehrer konkrete arbeitskraftbezogene Weisungen nach den Feststellungen des LSG nicht erteilt wurden. In dem Urteil wird ausgeführt: „Der Beigeladene zu 1. (Anm. Musiklehrer) war zwar

verpflichtet, die Unterrichtszeiten genau einzuhalten und ausgefallene Stunden in Absprache mit der Musikschule nachzuholen. Weitere Weisungen hinsichtlich Zeit und Ort der Durchführung der Tätigkeit gab es dagegen nur als Rahmenvorgaben. So wurden den Lehrern bei der Festlegung der Unterrichtszeiten Rahmenzeiten und Unterrichtsräume zugewiesen. Den Lehrkräften standen konkrete Räume innerhalb eines bestimmten Zeitfensters zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitfensters konnten festangestellte Kräfte und Honorarkräfte die Verteilung der Schüler frei bestimmen bzw mit den Eltern vereinbaren. Zwar unterrichtete der Beigeladene zu 1. für die Klägerin *(Anm. Musikschule)* nur Schüler, mit denen die Klägerin *(Anm. Musikschule)* zuvor ein privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet hatte, auf das der Beigeladene zu 1. *(Anm. Musiklehrer)* selbst keinen Einfluss hatte. Die Schüler wurden ihm seitens der Schulleitung "zugeteilt", jedoch hatte er das Recht, einzelne Schüler abzulehnen. Vor allem aber stand ihm - anders als den angestellten Unterrichtskräften - die Teilnahme an Konferenzen frei. Zudem erhielt er, was im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ebenfalls untypisch wäre, für die 15 bis 20 Konferenzen, an denen er teilgenommen hatte, eine gesonderte Vergütung.

Die beiden Urteile deuten darauf hin, dass es maßgeblich auf die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses in Bezug auf ein etwaiges Weisungsrecht ankommt.

Für die SPD-Kreistagsfraktion

